

### Entschädigungen von Fussballclubs an ihre Trainer und Spieler

Entschädigungen von Fussballclubs an ihre Trainer und Spieler gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn und unterstehen der AHV-Abrechnungspflicht. Zuwendungen des Arbeitgebers, die dem Ersatz von Auslagen dienen, können bei der Festsetzung des massgebenden Lohnes ausgeschieden werden. Pauschalspesen festzulegen liegt im Ermessen der Ausgleichskasse, wobei die Weisungen des BSV massgebend sind.

Um den unterschiedlichen Verhältnissen bei Junioren-Trainern, Spielern und Trainern von Aktiv-Mannschaften gerecht zu werden, kann folgende Spesenregelung angewandt werden:

- Bei Trainern von Junioren können Entschädigungen bis CHF 2'000 als Spesen aufgefasst werden. Ab dieser Grenze beginnt der beitragspflichtige Lohn.
- Bei Spielern und Trainern von Aktiv-Mannschaften kann ein Sockelbetrag von CHF 2'000 plus 25 Prozent der übersteigenden Entschädigung - maximal jedoch CHF 6'000 - als Spesen geltend gemacht werden. Beispiel: bei einer Entschädigung von CHF 8'000 werden CHF 3'500 als Spesen akzeptiert (CHF 2'000 und CHF 1'500); die restlichen CHF 4'500 sind massgebender Lohn und müssen abgerechnet werden.

Machen Abrechnungspflichtige geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die pauschal ermittelten Spesen übersteigen, sind diese in vollem Umfang nachzuweisen.

### Beiträge auf geringfügigem Lohn (seit 01.01.2008)

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgebenden den Betrag von CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben (Siehe Merkblatt 2.06), ansonsten die AHV/IV/EO-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen sind.

Wenn eine Institution sowohl für die Haupttätigkeit wie auch für die Zusatztätigkeit als Arbeitgeberin gilt, kommt die Geringfügigkeit nicht zum Zug (Schulämter, Materialwart bei der Feuerwehr).